

# S4 Vorgaben Schulgesetz Klassensprecher\*innen und SV

## § 83 Aufgaben der Schülervertretung

(1) Die Schülerinnen und Schüler wirken bei der **Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele** durch ihre Schülervertretung **aktiv und eigenverantwortlich** mit.

(2) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule gegenüber den Schulbehörden wahr und üben die Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule aus.

Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule **selbst gestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen** und zu **bildungspolitischen Fragen Stellung nehmen**. [...]

## § 84 Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler

[...] (2) Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sind von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter für die **Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen im notwendigen Umfang freizustellen**. [...]

## § 85 Gesamtschülervertretung, Schülerversammlungen

(1) An jeder Schule der Sekundarstufen I und II wird eine Gesamtschülervertretung gebildet. **Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind alle in einer Schule gewählten Sprecherinnen und Sprecher** sowie die Schulsprecherin oder der Schulsprecher und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.